



BS-Beschluss öffentlich
B526-19/17

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/957

Erfassungsdatum: 08.02.2017

Beschlussdatum:
03.04.2017

Einbringer:

Präsidentin der Bürgerschaft

Beratungsgegenstand:

1. Änderungssatzung zur Satzung des Frauenbeirates

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Hauptausschuss	20.03.2017	5.2	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	03.04.2017	7.3		mehrheitlich	1	3

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt die anliegende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Sachdarstellung/ Begründung

Im Anzeigeverfahren für die Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Beschluss der Bürgerschaft B329-13/16 vom 23. Mai 2016 hat das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 22. Dezember 2016 mitgeteilt, dass „... rechtliche Bedenken bezüglich § 7 Satz 2 der Satzung hinsichtlich des Antrags- und Rederechts in Sitzungen der Ausschüsse der Bürgerschaft. ...“ bestehen.

- Die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) regelt die Teilnahme-, Rede und Antragsrechte abschließend.
- Eine Erweiterung dieser Regelungen durch eine Satzung oder Geschäftsordnung eröffne sich nicht.
- Für die Einbindung des Frauenbeirates seien insb. § 14 Abs. 1 KV M-V (Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden)

und § 17 Abs. 2 KV M-V (Gemeindevertretung entscheidet einzelfallbezogen wer und zu welchem Thema angehört wird) maßgebend.

Zusammenfassend stellt die Rechtsaufsichtsbehörde fest: „Eine abstrakt generelle Regelung des Rede- und Antragsrechtes der Frauenbeirats in der Frauenbeiratssatzung überschreitet nach hiesigem Dafürhalten den durch die KV M-V gesetzten Rahmen und ist somit nicht zulässig.“

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Synopsis zur 1. Änderungssatzung zur Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald